



Bundesnetzagentur

Neue Eisenbahnregulierung und Recast-Durchführungsrechtsakte

Prof. Dr. Karsten Otte, Leiter Abteilung 7

Workshop Eisenbahnrecht

Berlin, 30.06.2016



www.bundesnetzagentur.de

Die Umsetzung des Recasts in deutsches Recht

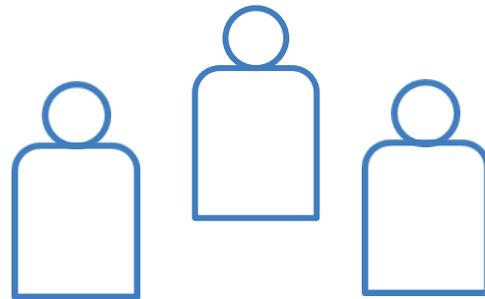


Das ERegG tritt in Kraft – und dann?

1. Wer entscheidet?
2. Wann tritt es in Kraft und entfaltet Wirkung?
3. Was ist mit kleineren Betreibern?



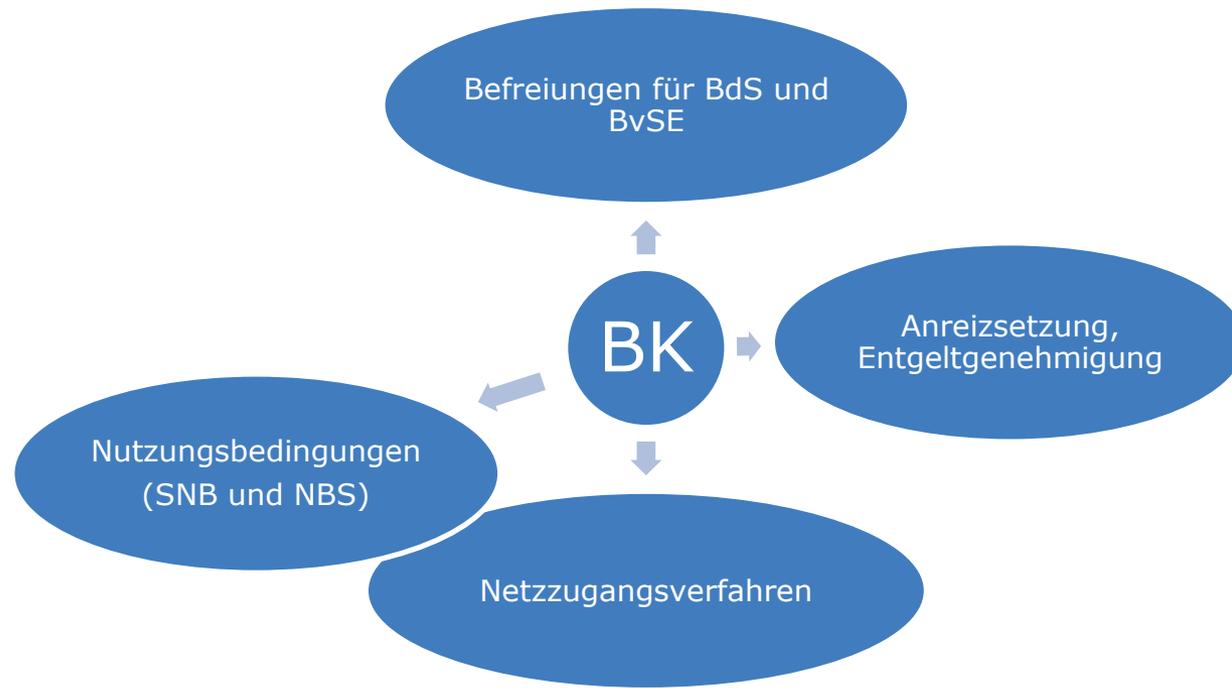
- Angleichung an andere regulierte Bereiche
- Justizähnliches Verfahren
- Öffentliche mündliche Verhandlung
- Entscheidung durch Verwaltungsakt
- Kein Widerspruchsverfahren
- Rechtsweg: VG, OVG, BVerwG



- Entscheidung erfolgt durch Vorsitzenden und zwei Beisitzer
- Qualifikation: rechtswissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches oder ingenieurwissenschaftliches Studium
- BNetzA wird vsl. 1-2 Beschlusskammern einrichten

Welche Entscheidungen trifft die BK?

- § 77 Abs. 1 ERegG: Regulierungsbehörde **entscheidet** durch Beschlusskammern (erfasst alle rechtsförmlichen Verfahren)





Beschlusskammerverfahren bringt Neuerungen:

Beteiligung nach § 77 Abs. 3 ERegG:

- Der Zugangsberechtigte oder Verband (§ 66 Abs. 2)
- Das Unternehmen, gegen das sich das Verfahren richtet
- Die Person oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf deren Antrag zu dem Verfahren hinzugezogen hat



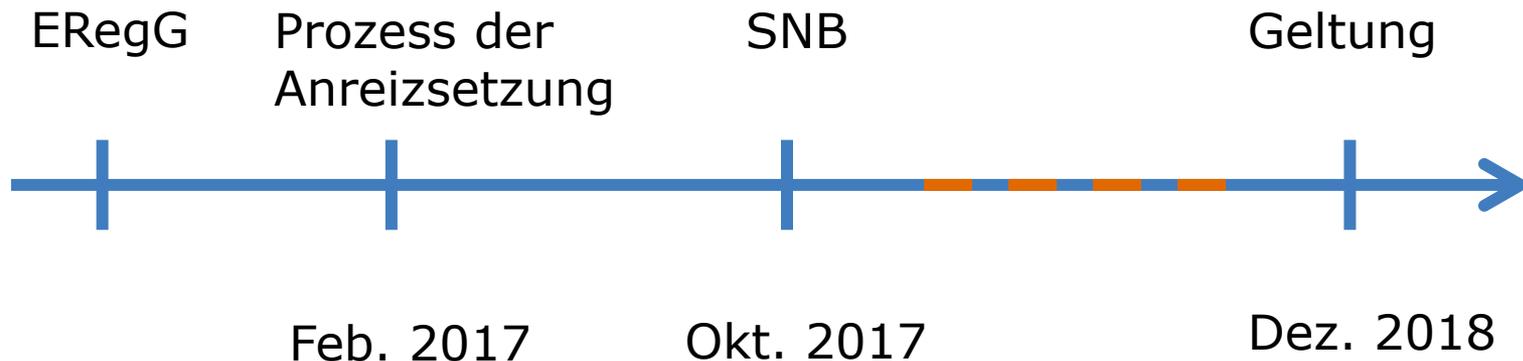
Beteiligung wird v.a. bei Entgeltgenehmigung relevant:

- Genehmigung ist rechtsgestaltend
- Berührt damit Interessen aller Zugangsberechtigten
- Beteiligung nur bei Hinzuziehungsantrag

Unabhängig davon ist die Klagebefugnis, die bei Zugangsberechtigten wegen der rechtsgestaltenden Genehmigung vorliegen dürfte.

Klagebefugt sind damit nicht nur die Verfahrensbeteiligten, sondern alle EVU. Ohne gesonderte Bekanntgabe liefere die Jahresfrist (keine RBH-belehrung).

- Inkrafttreten des ERegG wirft wegen des zeitlichen Vorlaufs besondere Probleme auf
- Ein Inkrafttreten aller Regelungen zum nächsten Netzfahrplan ist praktisch nicht möglich.





- Anreizsetzung braucht entsprechenden Vorlauf (§ 80 Abs. 6 ERegG-E)
- SNB und NBS sind ggf. zu überarbeiten
- Laufende Verfahren nach § 14e AEG sind nach AEG zu Ende zu führen (§ 80 Abs. 3 ERegG-E)
- Einige Neuerungen sollen mit Vorlauf eingeführt werden (§ 80 Abs. 1 ERegG-E, letzte Änderungen)
- Unbefristete Befreiungen von den Vorschriften über die getrennte Rechnungslegung verlieren nach 5 Jahren die Gültigkeit



3. De minimis – Was ist mit kleineren Betreibern?

- ERegG sieht symmetrische Regulierung vor
- Befreiungen sind möglich und werden mehr Relevanz erhalten
- Vor allem § 2 Abs. 5 für Betreiber von Serviceeinrichtungen und § 2 Abs. 7 2. Alt. für Betreiber von Schienenwegen

§ 2 Abs. 5 ERegG:

„Die Regulierungsbehörde soll **Betreibern einer Serviceeinrichtung** nach Anlage 2 Nummer 2 auf Antrag ganz oder teilweise von den Pflichten des § 13 und des Kapitels 3 unter Ausnahme des § 43 mit der Maßgabe **befreien**, dass ausschließlich Bestimmungen zur Betriebssicherheit aufzustellen sind, wenn eine **Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu erwarten** ist. Eine Beeinträchtigung ist insbesondere nicht zu erwarten, wenn die Serviceeinrichtung nach dem Umfang der angebotenen und nachgefragten Leistungen von geringer Bedeutung ist.“



- Ca. 600 Betreiber könnten Antrag stellen
- Nach dem Wortlaut sollen Serviceeinrichtungen (SE) ausgenommen werden, nicht Betreiber
- Befreiung von einzelnen SE nicht in jedem Fall sinnvoll
- Kriterien könnten sein: Nutzer, Umsatz, Verflechtung
- BNetzA rechnet mit relevanter Zahl von Anträgen

Befreiungsmöglichkeit von regulierungsrechtlichen Pflichten (ganz oder teilweise)

Voraussetzung: Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu erwarten





§ 2 Abs. 7 2. Hs. ERegG:

„ (...) desgleichen soll die Regulierungsbehörde auf Antrag Betreiber von **örtlichen Schienennetzen** ganz oder teilweise von der Anwendung des Kapitels 3 mit Ausnahme der §§ 18, 21, 33, 42, 44, 47, 50, 51, 52, 54, 56, 57 und 62 **befreien**, wenn deren Infrastrukturen für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts **nicht von strategischer Bedeutung** sind.

Die Regulierungsbehörde teilt der Europäischen Kommission ihre Absicht mit, Ausnahmen für die Betreiber von Schienennetzen vorzusehen. Die Regulierungsbehörde entscheidet auf der Grundlage der Entscheidung der Europäischen Kommission (...)“



Befreiungen für Betreiber der Schienenwege:

- Hier sind aufgrund der Anreizsetzung viele Anträge zu erwarten
- Ganz oder teilweise Befreiung kleinerer BdS ist aus Sicht der BNetzA sinnvoll
- Beispiele: Schmalspurbahnen, Museumsbahnen, sonstige BdS untergeordneter Bedeutung
- Kriterien sind noch zu entwickeln
- KOM muss zustimmen



- Genehmigung mind 6 Mon. vor Ablauf der Trassenantragsfrist, § 46 Abs. 1
- Maßstab: angemessen, transparent, nicht disk. (23 Abs. 2, § 39 Abs. 1)
- Entgeltgrundsätze (§ 34, 36)
- Fiktion der Billigkeit nach § 315 BGB



- Gespaltene Anreizsetzung (LuFV; ex lege)
- Ausgangskostenniveau nach Abzug staatlicher Mittel (netto) für einen Referenzzeitraum
- Ermittlung der jährlichen Kostenobergrenze
- Adjustierungen der jährlichen Kostenobergrenze
- Messen der vorgelegten Nutzungsentgelte an dieser Obergrenze (auf der Basis der Verkehrsmengen des Ausgangskostenniveaus)



- Keine Anreizsetzung
- Keine Entgeltgenehmigung
- Maßstab: angemessen, transparent, nicht disk. (32 Abs. 2); keine unangemessene Kostenüberschreitung, keine Vorteile ohne sachlichen Grund
- Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB möglich



Beispiel

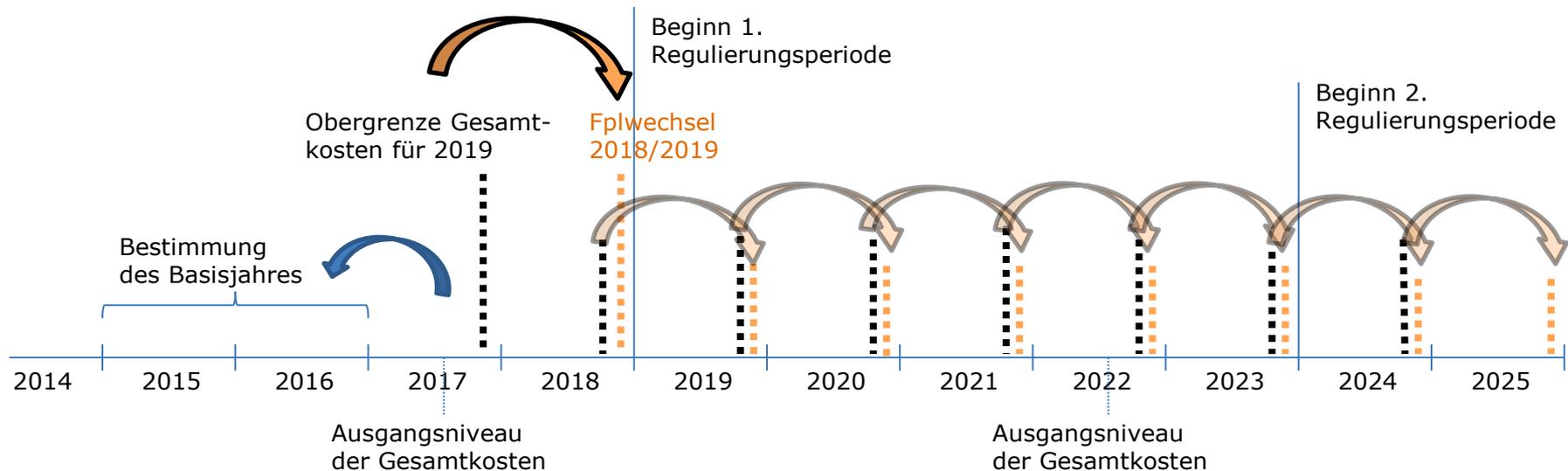
Ablauf der Anreizsetzung unter Berücksichtigung einer Regulierungsvereinbarung am Beispiel der LuFV

Ersatzinvest.	2015	2016	2017	2018	2019
Vertragliche Zuwendungen	3.739€	3.867€	3.945€	4.112€	4.335€
Vertragliche Eigenmittel	100€	100€	100€	100€	100€

Instandhaltung	2015	2016	2017	2018	2019
Vertragliche Eigenmittel (min)	1.500€	1.500€	1.500€	1.500€	1.500€

Über den gesamten Zeitraum 8 Mrd.

IH-Planung	2015	2016	2017	2018	2019
Vertragliche Eigenmittel (Bsp.)	1.550€	1.575€	1.600€	1.625€	1.650€
Nichtvertragliche Eigenmittel (Bsp.)	+100€	+200€	+300€	+400€	+500€





Viele Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Karsten Otte
Leiter Abteilung 7

0228 14 7100
karsten.otte@bnetza.de